

Vereinbarung zur Planung eines straßenbegleitenden Radweges an der Landesstraße 24 (Leistungsphasen 1 – 4)

Zwischen der	Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
nachstehend genannt	„Straßenbauverwaltung“
und der	Verbandsgemeinde Westliche Börde
vertreten durch den	Bürgermeister
nachstehend genannt	„Gemeinde“

Präambel

Das Land baut mit dem Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch wirksame Entflechtung der Verkehrsarten Radwege im Zuge von Landesstraßen.

Für den Bau straßenbegleitender Radwege an Landesstraßen gilt der Erlass zur Umsetzung des Landesradverkehrsnetzes 2020 vom 14.06.2022 sowie die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt.

Der Abschnitt Gröningen - Großalsleben ist im LRVN 2020 des Landes Sachsen-Anhalt enthalten. Die Einzelfallprüfung des genannten Abschnittes, zeigt die Erfordernis einer Entflechtung der Verkehrsströme. Der Radweg ist als straßenbegleitender Radweg entlang der L 24 vorgesehen.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, dass die Verbandsgemeinde Westliche Börde alle Aufgaben des Planungsträgers für den Radwegebau und der landschaftspflegerischen Maßnahmen übernimmt. Diese Vereinbarung regelt alle hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung eines straßenbegleitenden Radweges (Leistungsphasen LPH 1 – 4) im Zuge der Landesstraße 24

von Netzknoten 4033046 Station 0,464

nach Netzknoten 4033015 Station 0,384

Länge: 3,31 km

(2) Dies umfasst alle Leistungen der HOAI (LPH 1 – 4), unter anderem:

- Beauftragung der Vermessung
- Durchführung von Baugrunduntersuchungen und Erstellung des Baugrundgutachtens
- technische Objektplanung des Radweges
- landschaftspflegerischen Planungen
- Einholen aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse und bei Erfordernis Durchführung eines Baurechtsverfahrens
- Einholung von Bauerlaubnissen zur Vorbereitung des Grunderwerbs
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten. Weitere Leistungsphasen benötigen eine neue Vereinbarung.

§ 2

Art und Umfang des Vorhabens

Art und Umfang des Vorhabens werden wie folgt beschrieben:

- a) Der Radweg wird straßenbegleitend entlang der L 24 mit folgenden Parametern unter Einhaltung der ERA 2010 geplant:
 - Breite von 2,50 m
 - beidseitig ein 0,50 m breites Bankett
 - vollgebundene Oberbauweise mit Maßnahmen zum Wurzelschutz
- b) Dimensionierung vorhandener, genehmigter Zufahrten nach aktuellen Regelwerken (einschl. Bereich zwischen der Landesstraße und Radweg)
- c) Planung der Maßnahmen zur Einholung der naturschutzrechtlichen Genehmigung

§ 3

Grundlagen der Vereinbarung

- Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) (Ausgabe 2007 – Stand 2022)
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) (Ausgabe 2021 – Stand 2022)
- Grundsätzen für Bau- und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes vom 21.04.2020 sowie deren Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt (Ausgabe 2021)
- DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904-1, Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW Teil 1) (Ausgabe 2016 – Stand 2018)
- Richtlinien für die Ausarbeitung von geotechnischen Berichten für den Geschäftsbereich Straßenbau und -betrieb des LSBB – (RiliGeoB) (Ausgabe 2018 - Stand 2019) aus ZTV-Stb LSBB ST 17
- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) (Ausgabe 2012)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) (Ausgabe 2010)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Ausgabe 2010 – Stand 2022)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) (Ausgabe 2010 – Stand 2019)
- Regelwerk zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Straßenbau (RUVS) (Ausgabe 2008)
- Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) (Ausgabe 2011)
- Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) (Ausgabe 2013)
- Schema zum Ablauf einer Liegenschaftsvermessung im Zusammenhang von Planung und Bau von Straßenverkehrsanlagen
- sowie sonstige gültige Regelungen bzw. Richtlinien der Straßenbauverwaltung für alle im § 1 genannten Planteile

§ 4

Ausführung der Planungsleistungen und der Baurechtschaffung

(1) Gemeinde:

- Realisierung der unter § 1 genannten Leistungen unter Berücksichtigung der unter § 2 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Randbedingungen (ausgenommen die Durchführung eines förmlichen Baurechtsverfahrens)
- Erstellung der Aufgabenstellung zum Vorhaben
- Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen, erfolgt im Einvernehmen mit den Vereinbarungspartnern
- Übernahme der Projektsteuerung
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und beteiligter Dritter

(2) Straßenbauverwaltung:

- Prüfung und Freigabe der Aufgabenstellung
- Prüfung und Freigabe der Ausschreibung und der Vergabe
- Mitzeichnung der abzuschließenden Ingenieurverträge
- Durchführung eines ggf. erforderlichen förmlichen Baurechtsverfahrens
- Prüfung, Abnahme und Freigabe der Voruntersuchung (LPH 2) und des Vorentwurfs (LPH 3)
- Prüfung, Abnahme und Freigabe der unter § 2 (c) genannten Maßnahmen
- Bereitstellung der finanziellen Mittel nach Bestätigung des Vorhabens im Haushaltsjahr der Leistungserbringung

§ 5

Kosten und Finanzierung der Planungsmaßnahme

Auf Basis eines gemeinsam abzustimmenden Zeit- und Kostenplans

(1) finanziert die Gemeinde:

- die Planung (u. a. Vermessung, Baugrunduntersuchung, Objektplanung, Landschaftspflegerische Begleitplanung) vor

(2) refinanziert die Straßenbauverwaltung die von der Gemeinde verauslagten Kosten für:

- die Planung (u. a. Vermessung, Baugrunduntersuchung, Objektplanung, Landschaftspflegerische Begleitplanung)

§ 6

Grunderwerb

Die Gemeinde ist verantwortlich für den Abschluss von Bauerlaubnisverträgen nach den Vorgaben des Landes in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung anfallenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen für die Maßnahmen nach § 1 obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde geht dabei in Vorleistung. Zinszahlungen für die Vorausleistungen sind nicht einklagbar.
- (3) Die Straßenbauverwaltung leistet der Gemeinde entsprechend dem Planungsfortschritt nach vorheriger Abstimmung Abschlagszahlungen.
- (4) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung der Planungsleistungen. Hierzu übergibt die Gemeinde der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung

§ 9

Sonstiges und Schlussbestimmungen

- (1) Für die Gemeinde wird als verantwortliche(r) Bearbeiter/in Herr / Frau ... benannt
- (2) Für die Straßenbauverwaltung werden als verantwortliche Bearbeiter Herr Nesnau und Frau Boße benannt.

(3) Angaben zum Leistungsumfang und Kosten, Planungszeitraum und Prioritätenreihung sind den Anlagen zu entnehmen.

(4) Änderungen bzw. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

Anlagen: 2

1. Übersichtskarte
2. Kostenschätzung (durch Gemeinde)

Für die Gemeinde
Gröningen, den ...

Für die Straßenbauverwaltung
Magdeburg, den ...

Fabian Stankewitz
Bürgermeister

Gesine Braun
Regionalbereichsleiterin